Voraussetzungen für die Einbürgerung

Das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) stellt die Rechtsgrundlage für die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband dar.

Aufenthalt in Deutschland

Im Regelfall wird ein rechtmäßiger Aufenthalt von mindestens fünf Jahren vorausgesetzt.

Der rechtmäßige Aufenthalt liegt ab dem Tag der ersten Ausstellung eines Aufenthaltstitels vor. Zum Zeitpunkt der Einbürgerung muss ein unbefristetes Aufenthaltsrecht bestehen. Aufenthaltstitel, die nach §§ 16a, 16b, 16d, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 20a, 22, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 und § 104c des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt wurden, sind für eine Einbürgerung nicht ausreichend.

Der gewöhnliche Aufenthalt liegt vor, wenn der Lebensmittelpunkt dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Er wird unterbrochen, wenn das Land für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten verlassen wird.

Personen, die seit mehr als zwei Jahren mit einem deutschen Staatsbürger verheiratet sind, können bereits nach drei Jahren rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland eingebürgert werden.

Die sogenannte „Turboeinbürgerung“ wurde zum 30.10.2025 aufgehoben.

Geklärte Identität

Die Identität von Einbürgerungsbewerbern muss geklärt werden. Hierfür muss ein Nationalpass und ggf. weitere Personenstandsurkunden vorgelegt werden. Ein Rückgriff auf andere Identitätsnachweise ist nur möglich, wenn die Beschaffung eines Passes unmöglich oder unzumutbar ist. Dies muss durch die Antragsteller nachgewiesen werden.

Sofern mehrere Staatsangehörigkeiten bestehen, müssen diese jeweils durch Vorlage eines Passes der jeweiligen Länder nachgewiesen werden.

Gesicherter Lebensunterhalt

Antragsteller müssen in der Lage sein, den Lebensunterhalt für sich und ggf. auch für alle unterhaltsberechtigten Familienmitglieder eigenständig bestreiten zu können. Der Bezug von Sozialleistungen nach dem SGB II und SGB XII (Bürgergeld oder Grundsicherung) schließt die Einbürgerung grundsätzlich aus.

Ausnahmen bestehen nur, bei Vollzeiterwerbstätigen und ihren Ehepartnern, sofern innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwanzig Monate lang gearbeitet wurde.

Der Lebensunterhalt muss auch für die Zukunft, auch hinsichtlich der Alterssicherung, nachhaltig sein. Hierrüber erstellt die Staatsangehörigkeitsbehörde anhand der aktuellen Einkommenssituation und der bisherigen Erwerbshistorie eine Prognose.

Kenntnisse der deutschen Sprache

Für die Einbürgerung werden Sprachkenntnisse des Niveaus B1 vorausgesetzt. Diese Sprachkenntnisse müssen zum Zeitpunkt der Einbürgerung vorliegen. Die Volkshochschulen (VHS) bieten entsprechende Vorbereitungskurse und Prüfungen an.

Alternativ werden diese Kenntnisse durch den Erwerb eines Mittelschulabschlusses oder höherwertigen Schulabschluss nachgewiesen, sofern im Schulfach Deutsch mindestens die Note 4 erreicht wurde. Weiterhin können die Sprachkenntnisse durch den Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung oder dem Abschluss eines deutschsprachigen Studiums belegt werden.

Für minderjährige Kinder kann dieser Nachweis durch die Vorlage einer Kindergartenbescheinigung mit einer Einschätzung zur sprachlichen Entwicklung des Kindes oder einer Schulbescheinigung und der Vorlage von vier Jahreszeugnissen, in denen jeweils mindestens die Note 4 im Fach Deutsch erteilt wurde, erbracht werden.

Ausnahmen können nur in ärztlich begründeten Fällen, in denen es krankheitsbedingt unmöglich ist, einen Sprachnachweis zu erbringen, mit der Zustimmung der Regierung von Oberbayern erteilt werden.

Ein pauschaler Verzicht auf den Nachweis der Sprachkenntnisse ab einem bestimmten Alter ist nicht vorgesehen.

Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung

Staatsbürgerliche Kenntnisse werden durch einen erfolgreich abgelegten Einbürgerungstest oder den Test „Leben in Deutschland“ nachgewiesen. Diese werden ebenfalls von den Volkshochschulen angeboten. Ältere Zertifikate, bei denen der Einbürgerungstest nur 25 Fragen umfasste, können inzwischen nicht mehr anerkannt werden.

Alternativ werden diese Kenntnisse ebenfalls durch einen erfolgreichen Mittelschulabschluss oder höherwertigeren Schulabschluss nachgewiesen werden, sofern die Fächer Geschichte und Sozialkunde unterrichtet wurden und mindestens die Note 4 erreicht wurde. Weiterhin werden diese Kenntnisse durch einen Abschluss eines Studiums der Politik- oder Sozialwissenschaften in Deutschland nachgewiesen.

Straffreiheit

Für eine Einbürgerung dürfen keine Vorstrafen vorliegen, die ein Strafmaß von 90 Tagessätzen oder drei Monaten Freiheitsstrafe überschreiten.

Andernfalls ist eine Einbürgerung ausgeschlossen, bis diese Verurteilungen aus dem Vorstrafenregister getilgt sind. Wie lange die Tilgungsfrist dauert ist vom jeweiligen Strafmaß abhängig.

Ausnahmen für Gastarbeiter

Als Gastarbeiter zählen Personen, die aufgrund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30.06.1974 in die Bundesrepublik Deutschland oder bis 13.07.1990 in die Deutsche demokratische Republik eingereist sind.

Bei Gastarbeitern entfällt die Regelung bezüglich der Sicherung des Lebensunterhalts. Zudem müssen sie keinen Einbürgerungstest und kein Deutschzertifikat vorlegen, sofern sie sich ohne Probleme mündlich verständigen können.